

Merkblatt über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz

Allgemeines:

Für die **im Gebiet des Landkreises Diepholz wohnenden Schülerinnen und Schüler** besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn der Weg zur Schule bzw. zur nächsten Haltestelle

- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse einschließlich Schulkindergarten **mehr als 2 Kilometer**,
- für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Klasse an allgemeinbildenden Schulen, Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Klasse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen, Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule und Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Realschulabschluss besuchen, **mehr als 4 Kilometer**.

beträgt.

Bei dauernder oder vorübergehender **Behinderung** besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch in jedem Falle, unabhängig von der Entfernung. Die dauernde oder vorübergehende Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Die Beförderung zur Schule ist von den Erziehungsberechtigten zu regeln. Anträge für die Kostenerstattung liegen in den Schulen vor.

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerfahrausweise:

Grundsätzlich sind für die Schülerbeförderung öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die hierfür benötigten Kundenkarten und Schülersammelzeittickets erhalten anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler über die Schulen. Das Schülersammelzeit-Ticket stellt ein amtliches Dokument dar, das entsprechend zu behandeln ist. Insbesondere darf es nicht beschriftet oder bemalt werden. Die Ausstellung von Ersatztickets (z. B. bei Verlust) ist kostenpflichtig.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Schülerinnen und Schüler, die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung haben (z. B. Abmeldung von der Schule, Schulwechsel, Umzug u. ä.), sind der Schule oder dem Landkreis Diepholz als Träger der Schülerbeförderung unverzüglich zu melden. Das Schülersammelzeit-Ticket ist über die Schule zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, könnten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte möglicherweise ersatzpflichtig werden.

Andere Verkehrsmittel:

Eine Anerkennung von Privatfahrzeugen für die Schülerbeförderung kommt nur dann in Betracht, wenn eine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder deren Benutzung ausnahmsweise nicht zumutbar sein sollte. Die Benutzung anderer als öffentlicher Verkehrsmittel bedarf der **vorherigen** Zustimmung durch den Landkreis.

Kostenerstattung:

Sofern keine Schülersammelzeit-Tickets ausgegeben werden, kann möglicherweise die nachträgliche Erstattung der Fahrkosten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrausweise erfolgen, aber nur in Höhe der günstigsten Tarife (Tickets für Schülerinnen und Schüler). Das bedeutet auch, dass z. B. in Ferienmonaten nur einzelne Schüler-7-TageTickets und Einzel-tickets anerkannt und nur die Kosten dafür erstattet werden.

Betriebspraktikum:

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht auch bei Betriebspraktikum, siehe Merkblatt zum Betriebspraktikum.

Hinweis:

Sämtliche Antragsvordrucke und Merkblätter sind in den Schulen, bei den Gemeinden oder beim Landkreis Diepholz - Fachdienst 40 - Bildung und Liegenschaften - (Tel.: 05441/976-1678, -1683 und -1684) erhältlich. Diese Stellen erteilen auch weitere Auskünfte.

Die Vordrucke und Merkblätter können auch im Internet unter www.diepholz.de „Der Landkreis“, „Bildung und Kultur“, „Schülerbeförderung“ heruntergeladen werden.

Vorstehende Grundsätze und weitere Details der Schülerbeförderung sind in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Diepholz geregelt.